Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 6181.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865. abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 28. August d. J. dem anliegenden, zwischen Unserem Eisenbahnkommissariate zu Cöln und ihrer Direktion unter dem 10. August d. J. abgeschlossenen Vertrage die statutenmäßige Zustimmung ertheilt und demzufolge die anliegenden beiden Nachträge zu ihren Statuten beschlossen hat, wollen Wir dem gedachten Vertrage hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und zugleich die beschlossenen Statutnachträge in allen Punkten hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem bezeichneten Vertrage und den beiden Statutnachträgen durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 13. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1865.

Vertrag

zwischen dem

Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die im §. 21. des unterm 9. Oktober 1843. errichteten und unterm 18. Dezember ejusdem anni landesherrlich bestätigten Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie in den zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen vom 30. Dezember 1852. resp. 22. Juni 1854. nebst Schlußprotokoll vom 25. Oktober desselben Jahres vorgesehene Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft durch den Staat im Wege der allmäligen Einlösung nach dem Nennwerthe wird für immer aufgehoben.

§. 2.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zahlt dem Staate zur Entschädigung für den Wegfall der im §. 1. auf immer aufgehobenen Amortisation dreizehn Millionen Thaler. Zum Zwecke der Bereitstellung dieser Entschädigung wird die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ihr dermaliges Aktienkapital verdoppeln, also von jetzt dreizehn auf sechs und zwanzig Millionen Thaler erhöhen. Von den hiernach zu emittirenden neuen Aktien soll auf jede alte Aktie dem Inhaber eine neue zum Nominalwerthe mit der Berechtigung angeboten werden, die neuen Aktien noch innerhalb des laufenden Jahres voll einzuzahlen und auf diese Weise schon für die Erträgnisse des Betriebsjahres 1866. mit den alten Aktien gleichberechtigt zu machen. Auf die neuen Aktien, welche auf die im Besitz des Staates befindlichen Aktien fallen, wird die Einzahlung des Nominalbetrages durch Abrechnung auf die obige Entschädigung geleistet. Von dem hierdurch nicht getilgten Theil der Entschädigung hat die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft drei Millionen Thaler bis zum 1. Oktober d. J., und den Rest bis zum 2. Januar 1866. dem Staate baar auszuzahlen.

§. 3.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft willigt darin, daß der nach den Verträgen wegen der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn vom 30. Dezember 1852. und wegen der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln vom 22. Juni 1854. resp. nach dem Schlußprotokoll vom 25. Oktober 1854. zur Deckung

Deckung etwaiger Zinsenausfälle bestimmte Garantiefonds auf die Ansammlung eines Bestandes von zwei Millionen Thalern, berechnet nach dem jeweiligen Kurswerthe der darin niedergelegten Effekten, beschränkt wird. Die diesen Kurswerth von zwei Millionen Thalern übersteigenden gegenwärtigen Bestände des Garantiefonds werden dem Staate hierdurch zur freien Verfügung überlassen. Imgleichen sollen alle nach den besagten beiden Verträgen dem Garantiefonds zugewiesenen laufenden Einnahmen des Staates aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen, einschließlich der Zinsen und Dividenden des angesammelten Garantiefonds, dem Staate fortan insoweit zur freien Verfügung verbleiben, als sie zu Zinszuschüssen für das jedesmal vorhergehende Betriebsjahr nicht in Anspruch genommen werden und auch nicht dazu erforderlich sind, um den während der Vorjahre durch geleistete Zinszuschüsse oder sonst etwa unter den Betrag von zwei Millionen Thalern verminderten Garantiefonds wieder auf diese Höhe zu bringen. Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. des Vertrages vom 22. Juni 1854. wegen eventueller Verminderung des Garantiefonds auf einen eisernen Garantiebestand von blos dreimalhundert tausend Thalern sollen übrigens durch gegenwärtige Vereinbarungen keine Aenderung erleiden, es soll vielmehr bei denselben auch ferner sein Bewenden behalten.

§. 4.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft entbindet den Staat von der Zinsgarantie, welche derselbe nach deren Statut vom 9. Oktober 1843. und der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 18. Dezember 1843. auf Höhe von drei und einem halben Prozent für die Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft übernommen hat. Die genannte Gesellschaft wird zu diesem Zwecke ihre Aktionaire zum Umtausch ihrer jetzigen Aktiendokumente gegen solche neu auszufertigende Dokumente veranlassen, in denen die erfolgte Aufhebung der Zinsgarantie des Staates ausdrücklich anerkannt wird und welche nach Form und Inhalt mit den nach einem festzustellenden neuen Schema auszufertigenden Dokumenten der nach §. 2. dieses Vertrages zu emittirenden neuen Aktien übereinstimmen. Wer von dem Rechte Gebrauch machen will, auf eine alte Aktie eine neue zum Nominalwerthe zu erhalten (§. 2.), soll sich gefallen lassen, daß das Dokument der alten Aktie gleich bei der Anmeldung zum Bezuge der neuen Aktie umgetauscht oder doch auf demselben, wenn die neuen Aktiendokumente bis dahin nicht fertig gestellt sind, mindestens das Aufhören der Zinsgarantie des Staates durch Abstempelung kenntlich gemacht wird.

§. 5.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft entbindet den Staat von jeder Verpflichtung, aus den durch die Gesetze vom 24. Mai 1853. und 18. April 1855., beziehungsweise durch die in diesen Gesetzen bezogenen Verträgen vom 30. Dezember 1852. und 22. Juni 1854. übernommenen Zinsgarantien für die Anlagekapitalien resp. der Eisenbahn von Oberhausen zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim und der Eisenbahn von Deutz nach Gießen nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke zwischen

zwischen Cöln und Deutz von dem Zeitpunkte ab, von welchem während zehn auf einander folgender Jahre die Leistung von Zinszuschüssen für diese Unternehmungen Seitens des Staates nicht mehr erforderlich gewesen sein wird. Mit diesem Zeitpunkte hört auch die Verpflichtung des Staates zur Reservirung des eisernen Garantiebestandes von dreimalhundert tausend Thalern (§. 3.) gänzlich auf.

§. 6.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird dem Staate über das Siebentel des Aktienkapitals, welches derselbe nach §. 16. ihres Statuts bei Gründung des Unternehmens übernommen hat, einzelne, auf den Betrag von je zweihundert Thalern lautende Aktien in gleicher Form ausfertigen, als den übrigen Aktionairen.

§. 7.

Der Staat verzichtet auf die ihm nach §. 21. des Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zustehenden Zinsen und Dividenden von denjenigen sechshundert neun und sechszig tausend Thalern Aktien, welche er durch Einlösung zum Nennwerthe bis zum Jahre 1854. einschließlich bereits amortisirt hat. Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich dagegen, dem Staate den gleichen Nominalwerth in neu auszufertigenden Aktien zu überweisen. Diese neuen Aktien sollen von der Zeit ab, wo die amortisirten Aktien an den Zinsen und Dividenden Theil zu nehmen aufgehört haben, in deren Genuß treten.

§. 8.

Die dem Staate nach den §§. 6. und 7. zu überweisenden neuen Aktien sollen den ursprünglichen Stammaktien gleichstehen und daher ebenso wie letztere bei der neuen Aktien-Emission (§. 2.) dergestalt mitbetheiligt und mitberücksichtigt werden, daß der Staat auf jede dieser Aktien auch eine neue Aktie zum Nominalwerth abzunehmen berechtigt ist.

§. 9.

In Beziehung auf die Zinsgarantie und beziehungsweise die Amortisation, zu welcher der Staat hinsichtlich des Anlagekapitals der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln nach den Verträgen vom 30. Dezember 1852. und vom 22. Juni 1854. resp. nach dem Schlußprotokolle vom 25. Oktober desselben Jahres sich verpflichtet hat, treten die Erträgnisse von den ihm nach den §§. 6. und 7. zu überweisenden neuen Aktien in die Stelle der Zinsen und Dividenden der ursprünglichen Staatsbetheiligung zu einem Siebentel des Aktienkapitals, sowie der bis 1854. einschließlich bereits amortisirten sechshundert neun und sechszig tausend Thaler Aktien. Es soll jedoch dem Staate frei stehen, diese neuen Aktien jederzeit zu veräußern oder sonst darüber nach eigenem Ermessen Verfügung zu treffen, sobald er gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur Deckung etwaiger Zinsausfälle und

zur

zur Amortisation des Anlagekapitals der Rheinbrücke die gleichen Beträge, welche er im Falle der Fortdauer des Besitzes jener Aktien herzugeben hätte, vorkommenden Falls aus sonstigen Fonds zu gewähren.

§. 10.

Insoweit in gegenwärtigem Vertrage nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bleiben alle Rechte des Staates, insbesondere auch dessen Anspruch auf Superdividende (§. 16. Nr. 4. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft), im vollen seitherigen Umfange fortbestehen.

Die zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge vom 30. Dezember 1852. resp. 22. Juni 1854. nebst dem Schlußprotokoll vom 25. Oktober desselben Jahres bleiben nur noch insoweit in Kraft, als sie nicht durch das vorstehende Uebereinkommen aufgehoben oder modifizirt sind.

So geschehen zu Cöln im Direktionsgebäude der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, am 10. August 1865.

C. Matzerath. D. Oppenheim. W. Joest.

Weiterer Nachtrag

zu den

§§. 16. 21. und 76. der unterm 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und zu den unterm 1. September 1853. Allerhöchst bestätigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. derselben Statuten.

Artikel 1.

Die in der Generalversammlung der Aktionaire der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 25. Juni 1853. beschlossenen, durch die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 1. September 1853. bestätigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. der Statuten, sowie der in der Generalversammlung der Aktionaire der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 3. Februar 1855. beschlossene, durch die Allerhöchste Konzessions- und Be-

Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1855. genehmigte Nachtrag zu den §§. 16. 21. und 76. der Statuten und zu den vorgedachten Zusatzbestimmungen werden aufgehoben, und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 2.

Für den Fall, daß die Reinerträge

a) der Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten,

b) der Cöln- (Deutz) Gießener Bahn mit Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln

nicht hinreichen sollten, um die vorläufig angenommenen, resp. unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechneten und festgestellten Anlagekapitalien mit drei ein halb Prozent zu verzinsen, wird vom Staate für die ad a. genannte Bahn: aus dem ihm statutmäßig zustehenden dritten Theile vom Ueberschusse des Reinertrages über fünf Prozent des auf sechs und zwanzig Millionen Thaler erhöhten Aktienkapitals, sowie aus den Dividenden über drei und ein halb Prozent hinaus von dem ihm gehörenden siebenten Theile des ursprünglichen Aktienkapitals von dreizehn Millionen Thalern und von den bis Ende 1854. von ihm amortisirten dreitausend dreihundert fünf und vierzig Stück Aktien, resp. von den ihm an deren Stelle in gleicher Anzahl auszufertigenden und auszuliefernden neuen Aktien; für die ad. b. genannten Bahnen nebst der festen Rheinbrücke bei Cöln: aus denselben Beträgen, soweit sie als Garantie für die Verzinsung der ad. a. genannten Bahn nicht in Anspruch genommen werden, und außerdem aus einer Summe von funfzig tausend Thalern jährlich aus den dem Staate zufließenden Dividenden bis zur Höhe von drei ein halb Prozent von seiner vorgedachten Aktienbetheiligung, soweit die betreffenden Beträge und der Garantiefonds (cfr. Art. 3.) reichen, alljährlich und zwar für das jedesmal vorhergehende Betriebsjahr der nöthige Zuschuß geleistet.

Bei Berechnung der Höhe des Anlagekapitals des ad. b. genannten Unternehmens kommt der für die Erbauung der Rheinbrücke Seitens der Stadt Cöln und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bezahlte zinsfreie Kapitalbeitrag von fünfhundert tausend Thalern in Abzug.

Artikel 3.

Der Staat ist verpflichtet, zur Deckung etwaiger Zinsenausfälle, welche die ihm nach Artikel 2. aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zufließenden alljährlichen Einnahmen übersteigen, eine Summe von zwei Millionen Thalern in baar oder in Effekten zum jeweiligen Kurswerthe von gleicher Höhe als einen für die im Artikel 2. gedachten beiden Eisenbahn-Unternehmungen gemeinschaftlichen Garantiefonds zu asserviren und denselben, so oft und so lange er zur Deckung von Zinsenausfällen hat in Anspruch ge-

genommen werden müssen, aus den vorgedachten Einnahmen wiederum auf die Höhe von zwei Millionen Thalern zu bringen.

Artikel 4.

Mit dem Zeitpunkte, von welchem die im Artikel 2. aufgeführten Unternehmungen — jedoch künftig, nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals der Rheinbrücke, mit Ausschluß dieser letzteren — während fünf hintereinander folgender Jahre einen so hohen Reinertrag aufgebracht haben werden, daß zur vollständigen Deckung der Zinsen der resp. Anlagekapitalien Seitens des Staates in keinem Jahre ein Zuschuß hat geleistet werden müssen, ist der Staat berechtigt, den im Artikel 3. normirten Garantiefonds auf einen eisernen Bestand von blos dreihundert tausend Thalern zu vermindern.

Artikel 5.

Die Entbindung des Staates von jeder Garantieverpflichtung zur Deckung von Zinsenausfällen tritt ein, sobald für die quästionirten Unternehmungen (cfr. Artikel 2.) während zehn hintereinander folgender Jahre die Leistung von Zinszuschüssen Seitens des Staates nicht mehr erforderlich gewesen sein wird.

Mit diesem Zeitpunkte hört auch die Verpflichtung des Staates zur Reservirung des eisernen Garantiefonds von dreihundert tausend Thalern gänzlich auf.

Artikel 6.

Zur Amortisation des zinspflichtigen Anlagekapitals der Rheinbrücke sammt Zubehör, von welchem die Summe von vierhundert sieben tausend fünfhundert Thalern bereits amortisirt ist, kann der Staat nach Belieben verwenden:

a) die aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen herrührenden jährlichen Ueberschüsse und Dividenden, sobald die Garantieleistung mit denselben nach Artikel 5. für immer aufhört;

b) Zuschüsse von beliebiger Höhe, so daß der Staat gegen Tilgung des noch nicht amortisirten Anlagekapitals die Brücke jederzeit erwerben kann.

Zur gedachten Amortisation müssen aber jährlich verwendet werden:

c) die Dividenden, welche auf den dem Staate gehörenden siebenten Theil des ursprünglichen Aktienkapitals von dreizehn Millionen Thalern und auf die bis Ende 1854. amortisirten resp. auf die dem Staate für dieselben neu auszufertigenden und ihm auszuliefernden Aktien fallen, bis zur Höhe von drei ein halb Prozent, jedoch nach Abzug der eventuell zur Deckung von Zinsausfällen bei den im Artikel 2. gedachten Unternehmungen zu verwendenden funfzig tausend Thaler (Artikel 2.);

d) die Zinsen der mit den Beträgen ad a. b. und c. amortisirten Obligationen.

Ar-

Artikel 7.

Dem Staate steht es frei, die für seinen ursprünglichen Antheil von Einer Million achthundert sechszig tausend Thaler am Aktienkapital der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie für die bis Ende 1854. bereits amortisirten sechshundert neun und sechszig tausend Thaler Aktien neu auszufertigenden und ihm auszuliefernden Aktien jederzeit zu veräußern, oder sonst nach eigenem Ermessen darüber Verfügung zu treffen, sobald er gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur Deckung etwaiger Zinsausfälle und zur Amortisation des Anlagekapitals der Rheinbrücke die gleichen Beträge, welche er im Falle der Fortdauer des Besitzes jener Aktien herzugeben hätte, vorkommenden Falles aus sonstigen Fonds zu gewähren.

Abändernde und zusätzliche Bestimmungen

zu den

Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

I.

§. 9. erhält folgenden Zusatz:

Das Aktienkapital wird auf sechs und zwanzig Millionen Thaler erhöht und zerfällt in Einhundert dreißig tausend auf den Inhaber lautender Aktien, jede im Betrage von zweihundert Thalern.

Von dem neuen, aus fünf und sechszig tausend Aktien zum Nominalwerthe von dreizehn Millionen Thalern bestehenden Aktienkapital übernimmt der Staat als Inhaber des siebenten Theiles des ursprünglichen Aktienkapitales und als Besitzer der bis Ende 1854. von ihm amortisirten Aktien im Ganzen zwölf tausend sechshundert fünf und vierzig Stück Aktien zum Nominalwerthe von zwei Millionen fünfhundert neun und zwanzig tausend Thalern. Die übrigen zwei und fünfzig tausend dreihundert fünf und fünfzig Stück Aktien zur Summe von zehn Millionen vierhundert ein und siebenzig tausend Thalern werden den Inhabern der alten Aktien, und zwar je Eine auf eine alte, gegen Erlegung des Nominalwerthes angeboten. Die neuen Aktien nehmen in gleicher Weise, wie die alten Aktien, vom Jahre 1866. ab Theil an den Dividenden.

II.

II.

§. 10. wird dahin abgeändert:

Die volle Einzahlung des Nominalwerthes von dreizehn Millionen Thalern auf die nach §. 9. um fünf und sechszig tausend Stück vermehrten Aktien erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Direktion spätestens am 31. Dezember 1865.

III.

§. 11. wird aufgehoben und abgeändert, wie folgt:

Die Direktion ist berechtigt, den Inhabern alter Aktien, welche die Einzahlung auf die neuen Aktien nicht spätestens am 31. Dezember 1865. leisten, das Anrecht auf den Bezug derselben zum Nominalwerthe abzusprechen, und die nicht rechtzeitig bezahlten neuen Aktien zum Vortheile der Gesellschaft anderen Abnehmern zu überlassen.

IV.

§. 12. wird abgeändert, wie folgt:

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

V.

Die Bestimmung des §. 13. wird dahin abgeändert:

Sämmtliche im §. 5. gedachten Einhundert dreißig tausend Aktien werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema A. stempelfrei ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit den Faksimile-Unterschriften der sieben Direktionsmitglieder versehen und von dem Spezialdirektor der Gesellschaft oder von einem zu seiner Vertretung durch die Direktion delegirten Beamten unterschrieben.

Die bisherigen Aktiendokumente nebst den zugehörigen, vom 2. Januar 1866. ab laufenden Zinskupons und Dividendescheinen, sowie die Anweisungen zum Empfange einer ferneren Serie der Zinskupons und Dividendescheine werden eingezogen und an deren Stelle die neuen Stücke nach den oben und im §. 18. angegebenen Schemas A. B. und C. ausgereicht. Mit dem Umtausch der alten Aktien, welcher ohne Berücksichtigung der Nummern derselben erfolgen kann, sowie mit der Ausgabe der für die weiteren dreizehn Millionen Thaler auszugebenden neuen Dokumente beginnt die Direktion spätestens vor Ablauf des Jahres 1865. und hat dieselbe durch die statutmäßig bestimmten Zeitungen das Nähere hierüber zu veröffentlichen.

Die zu den alten Aktien gehörenden Zinskupons pro zweites Semester 1865., sowie die Dividendescheine pro 1865. verbleiben in den Händen der Inhaber und gelangen an den respektiven Verfalltagen, wie bisher, zur Einlösung; dagegen werden die zu denselben Aktien gehörenden, vom 2. Januar 1866. ab laufenden Zinskupons und Dividendescheine nicht weiter eingelöst.

Die eingezogenen alten Aktien, Zinskupons und Dividendescheine werden in Gegenwart eines Königlichen Kommissars, zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

VI.

§. 16. wird abgeändert, wie folgt:

Der aufkommende Ertrag aller unter der Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft stehenden Eisenbahnen nebst der festen Rheinbrücke bei Cöln wird nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9. auf sechs und zwanzig Millionen Thaler angenommene, resp. auf das nach §. 15. erhöhte Aktienkapital als Dividende vertheilt.

1) Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst

a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen Beträge,

b) die Zinsen für die bereits emittirten und etwa noch weiter zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszusetzenden Fonds,

entnommen.

2) Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag der Direktion vom Administrationsrathe festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorweg entnommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterliegenden Beschlusses des Administrationsrathes über drei Prozent des Aktienkapitals erhöht werden.

3) Der nach Abzug der Beträge sub 1. und 2. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Derselbe wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrathes und der Direktion (cfr. §§. 59. und 73.), sowie den Beamten statutenmäßig oder kontraktlich als Tantiemen zu gewährenden Beträge, vorbehaltlich des nach Nr. 4. dem Staate zufallenden Antheils, auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

Am

Am 2. Januar eines jeden Jahres wird auf die Dividende des Vorjahres eine Abschlagszahlung von zwei und einem halben Prozent oder fünf Thaler pro Aktie und am 1. Juli der verbleibende Rest der Dividende an die Aktionaire ausgezahlt.

4) Wenn der Reinertrag (Nr. 3.) sich auf mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals (§. 9. resp. 15.) beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über fünf Prozent der dritte Theil dem Staate zu.

VII.

§. 17. wird aufgehoben.

VIII.

§. 18. wird abgeändert, wie folgt:

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren nach anliegendem Schema B. Abschlagsdividende- und Dividendescheine, nebst einer Anweisung zum Empfang einer neuen Serie von Abschlagsdividende- und Dividendescheinen nach anliegendem Schema C. ausgereicht und in gleicher Weise künftighin erneuert.

Die Abschlagsdividende- und Dividendescheine und die Anweisungen werden unter der Firma der Direktion und zwei faksimilirten Unterschriften von Mitgliedern derselben, sowie dem Namensstempel des Hauptkassirers der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Einlösung der Abschlagsdividende- und Dividendescheine erfolgt in Cöln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierzu bestimmt werden.

IX.

§. 19. erhält folgende Abänderung:

Abschlagsdividenden und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Dasselbe gilt von den bereits fälligen, bisher nicht zur Einlösung gekommenen und von den am 2. Januar, beziehungsweise am 1. Juli 1866. fällig werdenden alten Zinskupons und Dividendescheinen.

X.

§. 20. wird abgeändert, wie folgt:

Sind Aktien, Dividendescheine oder Anweisungen beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhal-

halten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener, nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation der letzteren. Die Direktion erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermin des ersten Abschlagsdividendescheins von einer neuen Dividendescheine-Serie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Aktien zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, worauf die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Abschlagsdividende- und Dividendescheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von solchen Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 19.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz solcher Scheine durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Abschlagsdividende- und Dividendescheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch findet eine gerichtliche Mortifikation beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Anweisungen zum Empfange einer neuen Dividendescheine-Serie nicht statt.

Die Ausreichung einer neuen Dividendescheine-Serie geschieht, wenn der Aktieninhaber die Anweisung zum Empfange derselben nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeitstermins des zunächst fällig werdenden Abschlagsdividende- resp. Dividendescheins. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendescheine-Serie von einem Dritten auf die Letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

XI.

Die §§. 21. bis einschließlich 26. werden aufgehoben.

XII.

§. 35. wird abgeändert, wie folgt:

Die §§. 33. 34. 39. und 40. sind nicht auf diejenigen Aktien anwendbar, welche der Staat nach §. 9. resp. §. 15. übernimmt. Es wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Staat in der Generalversammlung durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten wird, welcher nicht Aktionair zu sein braucht, und daß er durch diesen ein Stimmrecht ausüben kann, sobald er sich über den Besitz von wenigstens dem siebenten Theile des gesammten Aktienkapitals bei der Direktion vorher genügend ausgewiesen hat. In diesem Falle ist in der Generalversammlung die Stimmenanzahl des Staats dem sechsten Theile der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Aktionaire vertretenen Stimmen gleich, so daß der Kommissarius des Staats ein Siebentel der gesammten Stimmen führt.

XIII.

§. 76. wird aufgehoben.

Schema A.

Aktie

der

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß ihres Betrages an dem gesammten Eigenthume der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Die früher auf Höhe von $3\frac{1}{2}$ Prozent gewährte Zinsgarantie des Staates findet nicht weiter statt.

Cöln, den 1. Oktober 1865.

Die Direktion.	Der Spezialdirektor.
(Faksimile der Unterschriften der sieben Direktionsmitglieder.)	(Unterschrift.)

 Schema B.

Schema B.

1871.

Serie I. № 5.

am 1. Juli 1871.
für das Jahr 1870.

1871.

Serie I. № 5.

am 2. Januar 1871.
für das Jahr 1870.

1870.

Serie I. № 4.

am 1. Juli 1870.
für das Jahr 1869.

1870.

Serie I. № 4.

am 2. Januar 1870.
für das Jahr 1869.

1869.

Serie I. № 3.

am 1. Juli 1869.
für das Jahr 1868.

1869.

Serie I. № 3.

am 2. Januar 1869.
für das Jahr 1868.

1868.

Serie I. № 2.

am 1. Juli 1868.
für das Jahr 1867.

1868.

Serie I. № 2.

am 2. Januar 1868.
für das Jahr 1867.

1867.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Serie I. № 1.

Dividendeschein zur Aktie
№ .....

Inhaber empfängt am 1. Juli 1867. gegen diesen Schein auf die für das Jahr 1866. ermittelte Dividende die Restzahlung.

Der Betrag wird in den im Statute bezeichneten Städten ausgezahlt.

Cöln, den 1. Oktober 1865.

Die Direktion. (Facsimile von 2 Unterschriften.) (Druck.)

Ausgefertigt. (Facsimile der Unterschrift des Hauptkassirers.) (Stempel.)

1867.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Serie I. № 1.

Abschlags-Dividendeschein zur Aktie
№ .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 1867. gegen diesen Schein in den im Statute bezeichneten Städten Fünf Thaler Preuß. Kurant als Abschlagszahlung auf die für das Jahr 1866. ermittelte Dividende, wofern der Betrag aufgekommen ist.

Cöln, den 1. Oktober 1865.

Die Direktion. (Facsimile von 2 Unterschriften.) (Druck.)

Ausgefertigt. (Facsimile der Unterschrift des Hauptkassirers.) (Stempel.)

Schema C.

Schema C.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zum

Empfang der II. Serie der Abschlags-Dividende- und Dividendescheine zur Aktie

№ .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 1871. gegen Rückgabe dieser Anweisung an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Abschlags-Dividende- und Dividendescheine zur vorbezeichneten Aktie.

Cöln, den 1. Oktober 1865.

Die Direktion. (Faksimile zweier Unterschriften.) (Druck.)

Ausgefertigt. (Faksimile.) (Stempel.)

(Nr. 6182.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. September 1865. die von der Generalversammlung der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna gefaßten, in der notariellen Verhandlung vom 1. Mai 1865. unter Nummer 6. enthaltenen Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 9. 16. 17. 22. 29. und 30. der unterm 22. Juni 1861. bestätigten Gesellschaftsstatuten, sowie wegen Aufstellung eines Statutnachtrages, betreffend die Bildung eines Prioritäts-Stammaktien-Kapitals bis zum Betrage von 200,000 Thalern, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutänderungen und dem

dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Schede.

(Nr. 6183.) Bekanntmachung der unterm 11. September 1865. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. September 1865. dem in der notariellen Verhandlung vom 7. Juni d. J. unter Litt. h. enthaltenen Beschlusse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund wegen Abänderung des §. 25. des unter dem 9. August 1853. bestätigten Gesellschaftsstatuts und der diesen Paragraphen modifizirenden, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861. genehmigten Gesellschaftsbeschlüsse die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).